

Die Abdankung

Die Abdankung findet am.....statt.

Besammlung auf dem evangelischen Friedhof um.....Uhr.

Pfarrer:.....

Grabarten des evangelischen Friedhofs in Romanshorn

Auf dem evangelischen Friedhof Romanshorn sind sowohl Erdbestattungen als auch Urnenbeisetzungen möglich.

1. Erdbestattungen

1.1. Reihengrab

Liegefrist: mind. 25 Jahre

Kosten:

Für Einwohner der Gemeinden Romanshorn und Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

25 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 5'200.–

Grabzeichen:

Das Grabkreuz wird vom Bestattungsamt bestellt. Es ist den Angehörigen überlassen, zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Grabzeichen erstellen zu lassen. Dieses muss **vor der Herstellung** von der Friedhofscommission **bewilligt werden**. In der Regel holt diese Bewilligung der Bildhauer ein.

1.2. Familiengrab

Liegefrist: 40 Jahre (mit Möglichkeit der Verlängerung)

Kosten:

Für Einwohner der Gemeinden Romanshorn und Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für ein Grab für zwei Personen (zwei Erdbestattungen) eine Gebühr von Fr. 2'500.–** erhoben. Für jede weitere Urnenbestattung erhöht sich die Gebühr um Fr. 750.–.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

40 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 13'000.–

Grabzeichen:

Siehe Punkt 1.1.

2. Urnenbeisetzungen

2.1. Urnen-Reihengrab

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Kosten:

Für Einwohner der Gemeinden Romanshorn und Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

20 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 4'200.–

Grabzeichen:

Siehe Punkt 1.1.

2.2. Urnen-Familiengrab

Liegefrist: 40 Jahre (mit der Möglichkeit zur Verlängerung)

Kosten:

Für Einwohner der Gemeinden Romanshorn und Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für ein Familiengrab für zwei Personen eine Gebühr von Fr. 1'500.–** erhoben. Für jede weitere Urnenbestattung erhöht sich die Gebühr um Fr. 750.–.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

40 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 13'000.–

Grabzeichen:

Siehe Punkt 1.1.

2.3. Urnenplattenwand

(Die Urne wird in einem Gemeinschaftsschacht beigesetzt.)

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Kosten und Grabzeichen:

Die Urnenplatte wird vom Bestattungsamt beim Bildhauer bestellt. Für Einwohner der Gemeinden Romanshorn und Salmsach (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) sind die Kosten **für die Platte und die Grabtaxe inkl. Namensgravur** im Pauschalpreis inbegriffen (Rechnungsstellung durch die Kirchgemeinde).

Pauschalpreis:

Fr. 1'200.–

Grabunterhalt:

Für die Bepflanzung ist die Kirchgemeinde zuständig. Die Kosten sind im Pauschalpreis inbegriffen. **Blumenschmuck** darf nur **zum Zeitpunkt der Abdankung** angebracht werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen.

2.4. Gemeinschaftsgrab MIT Namensnennung

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Kosten und Grabunterhalt:

Für die Bepflanzung ist die Kirchgemeinde zuständig. Die Kosten sind im Pauschalpreis inbegriffen. **Blumenschmuck** darf nur **zum Zeitpunkt der Abdankung** angebracht werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen.

Pauschalpreis: Fr. 1'500.–

Grabzeichen:

Einmal jährlich werden die Namen der Verstorbenen an einem zentralen Ort eingraviert. Die Kosten dafür sind im Pauschalpreis inbegriffen (Rechnungsstellung durch die Kirchgemeinde).

2.5. Gemeinschaftsgrab OHNE Namensnennung

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Die Namen der Verstorbenen werden nicht erwähnt. **Blumenschmuck** darf nur **zum Zeitpunkt der Abdankung** angebracht werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen. Das Grab ist **kostenlos**.

2.6. Beisetzung in bestehende Gräber

Urnen können in bestehende Erdbestattungs- und Urnengräber beigesetzt werden, sofern deren Laufzeit noch mindestens 10 Jahre beträgt.

Bei Familiengräbern ist die Urnenbeisetzung jederzeit möglich - vorbehaltlich der entsprechenden Liegefristverlängerung.

Kontaktadresse für den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages

Evangelische Kirchgemeinde
Bahnhofstrasse 48
8590 Romanshorn
Tel. 071 466 00 00
Fax. 071 466 00 10
E-Mail: info@refromanshorn.ch

Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe

In Ergänzung zum Friedhofreglement vom 1. Januar 1998 gelten folgende Richtlinien, welche auch Gültigkeit haben bei Bestattungen von Auswärtigen und Andersgläubigen:

1. Grundsätzlich richtet sich jeder Bestattungsablauf, wie auch die Gestaltung des Grabes, nach den üblichen Bestimmungen und Gepflogenheiten vor Ort sowie des Friedhofreglements. Speziell zu beachten ist, dass 50 Prozent der Grabfläche bepflanzt sein muss.

Werden entgegen unseren Gewohnheiten abweichende Bestattungswünsche von den Angehörigen geltend gemacht (evtl. auch aufgrund anderer Religionen oder Herkunftsländer), sind diese vor dem Bestattungstermin durch den Präsidenten der Friedhofskommission zu bewilligen.

2. Bewilligungspflichtig sind auch ungewohnte Gottesdienstformen in der Kirche. Särge, Bestattungsequisiten und Kränze bleiben während dem Abdankungsgottesdienst auf dem Friedhof.
3. Abdankungsgottesdienste sowie Gedenkfeiern (ohne Pfarrer/in) sind in besonders begründeten Fällen in der „Alten Kirche“ möglich. Särge und Kränze bleiben dabei ebenfalls auf dem Friedhof.
4. Nähere Informationen zum Friedhof finden Sie im evangelischen Friedhofreglement, welches bei der evangelischen Kirchgemeinde bezogen werden kann.

Friedhofgebühren

(ohne Abdankungsgebühren)

Der evangelischen Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach

Für Angehörige unserer Kirchgemeinde

Reihengrab (Urnen- oder Erdbestattung) unentgeltlich
Gemeinschaftsaschengrab ohne Namensnennung unentgeltlich

Gemeinschaftsaschengrab mit Namensnennung
Inkl. Namensgravur durch den Bildhauer 1'500.–
Zusätzlicher Name (lediger Name Ehefrau) 300.–

Familiengrab 2 Personen / Erdbestattung 2'500.–
Familiengrab 2 Personen / Urnenbestattung 1'500.–
Jede weitere Bestattung in ein Familiengrab 750.–
Verlängerung der Liegezeit bei Familiengräbern pro rata

Urnenplattenwand
Inkl. Namensgravur durch den Bildhauer 1'200.–
Bestattung mit bestehender Platte inkl. Gravur des zweiten Namens 750.–

Zusätzliche Gebühren

für Nichteinwohner der Politischen Gemeinden Romanshorn und Salmsach
Reihengrab (Urnen- oder Erdbestattung) 500.–
Familiengrab (Urnen- oder Erdbestattung) 1'000.–
Gemeinschaftsgrab, Platte an Urnenplattenwand 500.–
Benützung der Aufbahrungshalle (Normalfall) 100.–
Holzgrabkreuz (Selbstkostenpreis) 150.–

Für Nichtangehörige der Landeskirche
Pfarrer 800.–
Organist 150.–
Kirchenbenutzung 300.–
Administrationskosten 200.–

Dauerauftrag für die Grabpflege (Preise inkl. Mehrwertsteuer)

Familiengrab (Urnen- und Erdbestattung)
Normalbepflanzung 40 Jahre 13'000.–
Verlängerung für Familiengräber pro rata

Erdbestattungsreihengrab
Normalbepflanzung 25 Jahre 5'200.–

Urnenbestattungsreihengrab
Normalbepflanzung 20 Jahre 4'200.–

Fundamentsgebühr der Bildhauer
Für das Versetzen eines Grabmals auf ein vorbereitetes Fundament (Erdbestattung) 200.–

24.02.2011/yo